

Oliver Huizinga
[REDACTED]

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Vorab per Fax: (030) 9014-8790

20. Mai 2020

KLAGE

des Oliver Huizinga,
[REDACTED]

- Kläger -

g e g e n

das Land Berlin
Vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Umwelt und öffentliche Ordnung
Postfach 730 113
13062 Berlin

- Beklagter -

wegen: Anspruch auf Information nach dem VIG

vorläufiger Gegenstandswert: 5.000,00 €

ich erhebe

Klage

und beantrage,

1. den Bescheid vom 7.2.2020 (GZ: VetLeb 1/VIG Ablehnungsbescheid 03-003085H) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.4.2020 (GZ: BzStR UmOrd/ Huizinga Widerspruchsbescheid) aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger eine Kopie der Kontrollberichte zu den zum Zeitpunkt des Antrags vom 5. November 2019 beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen im Holiday Inn Berlin City Center East Prenzlauer Berg, Prenzlauer Allee 169, 10409 Berlin, herauszugeben.
2. hilfsweise zu 1), den Bescheid vom 7.2.2020 (GZ: VetLeb 1/VIG Ablehnungsbescheid 03-003085H) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.4.2020 (GZ: BzStR UmOrd/ Huizinga Widerspruchsbescheid) aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, welche konkreten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze bei den zum Zeitpunkt des Antrags vom 5. November 2019 letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen im Holiday Inn Berlin City Center East Prenzlauer Berg, Prenzlauer Allee 169, 10409 Berlin, festgestellt wurden,
3. weiter hilfsweise, den Bescheid vom 7.2.2020 (GZ: VetLeb 1/VIG Ablehnungsbescheid 03-003085H) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.4.2020 (GZ: BzStR UmOrd/ Huizinga Widerspruchsbescheid) aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, ob bei den zum Zeitpunkt des Antrags vom 5. November 2019 letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen im Holiday Inn Berlin City Center East Prenzlauer Berg, Prenzlauer Allee 169, 10409 Berlin, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund

dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze festgestellt wurden.

Gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter und die Entscheidung durch den Berichterstatter habe ich keine Einwände.

Zur Klagebegründung trage ich Folgendes vor:

A. Sachverhalt

Ich begehre Auskunft über lebensmittelrechtliche Beanstandungen in dem im Antrag bezeichneten Betrieb.

Am 5. November 2019 stellte ich beim Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt Pankow einen Informationsantrag über das Portal „Topf Secret“. Es handelt sich um eine gemeinsame Online-Plattform des foodwatch e.V. und der Initiative „FragDenStaat“. Die Plattform ermöglicht es Verbrauchern, einfach und schnell vorformulierte Informationsanfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) an die zuständigen Behörden zu verschicken.

Beantragt wurde die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Holiday Inn Berlin City Center East Prenzlauer Berg, Prenzlauer Allee 169, 10409 Berlin
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich.

Im Antrag wurde klargestellt, dass unter „Beanstandungen“ unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften verstanden werden. Ferner habe ich klargestellt, dass es sich um einen Antrag als Privatperson handelt.

- Kopie des Informationsantrags vom 5.11.2019 (**Anlage K 1**) –

Mit Schreiben vom 7.2.2020 verweigerte das Bezirksamt Pankow die Herausgabe der beantragten Informationen. Begründet wurde dies mit § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde würde durch die Bearbeitung der über „Topf Secret“ gestellten Anträge beeinträchtigt. Die Bearbeitung eines solchen Antrags binde mindestens zwei Stunden Arbeitszeit. Im Falle von Rechtsbehelfen sei eine weitere Arbeitsstunde zu veranschlagen. Dies bedeute in Pankow bisher ca. 1.800 zusätzliche Arbeitsstunden, weshalb über 900 Kontrollen nicht durchgeführt werden könnten.

- Kopie des Schreibens vom 7.2.2020 (**Anlage K 2**) -

Mit Schreiben vom 19.2.2020 erhob ich Widerspruch. Ich wies darauf hin, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes der Antrag selbst die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden muss, um sich auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG zu berufen. Die Tatsache, dass auch eine Vielzahl anderer Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem Recht Gebrauch macht, führe nicht zum Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG. Außerdem müsse die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung tatsächlich gefährdet sein. Eine Anfrage könne nicht mit einem bloßen Verweis auf einen hohen Verwaltungsaufwand abgelehnt werden. Die Formulierung „soweit“ mache außerdem deutlich, dass auch eine zumindest teilweise Auskunfterteilung oder eine zeitliche Streckung der Bearbeitung in Betracht komme.

- Kopie meines Widerspruchs vom 19.2.2020 (**Anlage K 3**) -

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.4.2020 wiederholt und vertieft der Beklagte die Argumente aus seinem Bescheid. Er spricht von einer gezielten Lahmlegung der Behörde durch die politische Kampagne „Topf Secret“ und legt als Beweis für den Arbeitsaufwand eines einzigen Antrags die Arbeitszeit vor, die die Erstellung des ablehnenden Bescheids und des Widerspruchsbescheids in diesem Verfahren bereits gekostet hat.

- Kopie des Widerspruchsbescheids vom 22.4.2020 (**Anlage K 4**) -

B. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Bei dem Hauptantrag handelt es sich um eine Verpflichtungsklage auf Herausgabe einer Kopie der Kontrollberichte in Form der Versagungsgegenklage, die gemäß § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO statthaft ist. Lebensmittelrechtliche Beanstandungen werden von den Behörden üblicherweise in den Kontrollberichten dokumentiert. Daher haben wir einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie dieses Dokuments.

Mit dem ersten Hilfsantrag wird hilfsweise für den Fall, dass das Gericht einen Anspruch auf Übersendung einer Kopie der vollständigen Kontrollberichte selbst verneint, Auskunft über festgestellte Beanstandungen durch eine vollständige Auflistung der konkreten nicht zulässigen Abweichungen begehrt.

Der zweite Hilfsantrag bezieht sich auf den Fall, dass das Gericht das Bestehen eines Informationsanspruchs bezüglich festgestellter Beanstandungen deshalb verneint, weil tatsächlich keine nicht zulässigen Abweichungen festgestellt wurden. Für diesen Fall wird hilfsweise die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung der unter 2. des Informationsantrags beantragten Auskunft, ob im Rahmen der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Informationen Beanstandungen festgestellt wurden, beantragt.

Das Vorverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

II. Begründetheit

Die Ablehnung des Informationsantrags ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Ich habe Anspruch auf den noch nicht gewährten Informationszugang gemäß dem Antrag vom 5. November 2019.

1. Bestehen des Informationsanspruchs

a.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG hat jeder Zugang

„zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) *des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,*

- b) *der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,*
- c) *unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze*

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.“

Da der Informationsanspruch als voraussetzungsloses Jedermannsrecht gewährleistet ist, sind die diesbezüglichen Informationen herauszugeben.

Bei der begehrten Information, ob bei den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen Beanstandungen festgestellt wurden, handelt es sich um eine Information in diesem Sinne.

Ebenso sind die begehrten Kontrollberichte, in denen die Beanstandungen dokumentiert sind, Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG (Bayerischer VGH, Beschluss vom 15.4.2020, 5 CS 19.2087; VG München, Beschluss vom 8. Juli 2019 – M 32 SN 19.1346, juris Rn. 52; VG Dresden, Beschlüsse vom 3. September 2019 und 13. September 2019, 6 L 545/19 – 6 L 622/19).

Der umfassend gewährte Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG wurde im Sommer 2019 mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 2019 (BVerwG, 7 C 29.17) gestärkt. Das Verbraucherinformationsgesetz bezwecke einen weiten Informationszugang, um Einzelpersonen zu Sachwaltern des Allgemeininteresses zu machen. Gemäß dem gesetzgeberischen Leitbild des mündigen Verbrauchers sollen die bei der Behörde vorhandenen Informationen grundsätzlich ungefiltert zugänglich gemacht werden (BVerwG a.a.O., mit Verweis auf: BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2015 - BVERWG Aktenzeichen 7B2214 7 B 22.14 - Buchholz 404.1 VIG Nr. 1 Rn. 10 sowie BT-Drs. 16/5404 S. 7; vgl. auch Heinicke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand November 2018, § 2 VIG Rn. ZIPRATHKOLMR 2018 VIG § 2 Randnummer 7; Rossi, in: Gersdorf/Paal, BeckOK, Informations- und Medienrecht, Stand Mai 2019, § VIG § 2 VIG Rn. 5).

Auf diese Grundsatzentscheidung folgten mehrere Entscheidungen von Oberverwaltungsgerichten, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren festgestellt haben, dass die Entscheidung der Behörde, dem Antragsteller die beantragten Informationen herauszugeben, auch bei über „Topf Secret“ gestellten Anträgen offensichtlich rechtmäßig ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, 10 S 1891/19, 10 S 2077/19, 10 S 2078/19, 10 S 2614/19, 10

S 2647/19, 10 S 2685/19 und 10 S 2687/19; OVG NRW, 15 B 1000/19 und 15 B 814/19; Niedersächsisches OVG, 2 ME 707/19; Bayerischer VGH, 5 CS 19.2087).

b.

Darüber hinaus ergibt sich der Informationsanspruch aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG.

Hiernach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

„Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen“

Hierzu zählen auch solche Daten, die die routinemäßigen Betriebskontrollen oder Probenahmen, einschließlich der Analysen und Untersuchungen der Proben, betreffen, insbesondere deren Ergebnisse (OVG Münster, Urteile vom 1. April 2014 – 8 A 654/12 und 8 A 655/12, juris Rn. 127 bzw. 157; OVG Münster, Urteil vom 12. Dezember 2016 – 13 A 846/15, juris Rn. 109).

Da es vorliegend um Ergebnisse von Betriebskontrollen geht, bei denen es sich um Überwachungsmaßnahmen im Sinne der oben genannten Vorschrift handelt, stützt sich der Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte auch auf diese Vorschrift.

2. Kein Ausschluss des Informationsanspruchs

Es liegen auch keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach dem VIG vor. Insbesondere kann sich der Beklagte nicht auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG berufen. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG soll der Antrag abgelehnt werden, soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde.

a.

Der Wortlaut ist eindeutig. Bei der Bewertung, ob der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG vorliegt, kommt es auf den konkreten Antrag an. Es geht um den Ausschluss von Anfragen, die für sich genommen einen erheblichen Aufwand auslösen. Der Bericht der Bundesregierung über die Ergebnisse der Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes a.F. (vgl. BT-Drs. 17/1800) macht deutlich, welche Situation dem Gesetzgeber vor Augen

stand, als er § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG schuf. Die genannte Evaluation ergab, dass immer wieder sog. Global- oder Ausforschungsanträge gestellt wurden und ein gezieltes Lahmliegen der Behörde durch „Testanfragen“ herbeigeführt werden sollte.

Die Situation, wie sie beschrieben wird, dass eine Globalanfrage eine Anhörung von teilweise mehreren Hundert Unternehmen erfordert, liegt hier gerade nicht vor. Bei meiner Anfrage handelt es sich um einen klar umgrenzten Antrag hinsichtlich der Situation in einem einzelnen Betrieb. Das bestätigt auch der Beklagte selbst, der ja für die Bearbeitung eines über „Topf Secret“ gestellten Antrags von ca. zwei Arbeitsstunden ausgeht.

Ein höherer Aufwand (auch wenn die im Bescheid genannten Zahlen nicht nachvollziehbar sind) ergibt sich allenfalls durch die Tatsache, dass auch weitere Antragstellerinnen und Antragsteller von Ihrem Informationsrecht Gebrauch machen. Dass mehr VIG-Anträge gestellt werden, entspricht aber dem Sinn und Zweck des VIG. Dieser Umstand kann dem einzelnen Informationsberechtigten daher nicht entgegengehalten werden. Ihm darf es nicht zum Nachteil gereichen, dass neben ihm auch andere Personen einen Informationsantrag gestellt haben. Die im Bescheid vom 7.2.2020 angestellten Überlegungen des Beklagten hinsichtlich des Aufwands bei der Bearbeitung aller über „Topf Secret“ gestellten Anträge, müssen daher unberücksichtigt zu bleiben.

b.

Wie bereits im Widerspruch vom 19.2.2020 ausgeführt, hat der Gesetzgeber durch die Formulierung „soweit“ deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dem Informationsbegehren im Einzelfall so weit wie möglich entsprochen werden soll. So kommt beispielsweise eine zeitliche Streckung der Bearbeitung in Betracht, sollte die fristgerechte Bearbeitung des Informationsbegehrens die Kapazitäten der Behörde tatsächlich übersteigen. Zwar ist davon vorliegend nicht auszugehen, denn die Auskunftsverweigerung hat nach dem Vortrag des Beklagten bereits mehr Zeit in Anspruch genommen, als es die Informationsherausgabe getan hätte. Dennoch wäre auch hier eine spätere Auskunfterteilung vorzugswürdiger gewesen, als die komplette Verweigerung.

c.

Ferner kann eine Ablehnung eines Informationsantrags nach dem Willen des Gesetzgebers nur dann auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG gestützt werden, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung tatsächlich gefährdet ist. Eine mögliche oder potentielle Gefährdung genügt gerade nicht. Will sich die Behörde auf den Ausschlussgrund des § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG berufen, muss sie plausibel darlegen, warum sie auch unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender

Ressourcen den Antrag weder vollständig noch teilweise, noch zeitlich gestreckt bearbeiten kann (Zipfel/Rathke LebensmittelR/Heinicke, 174. EL Juli 2019, VIG § 4 Rn. 29).

Dies hat der Beklagte vorliegend nicht getan. Im Gegenteil. Die Ausführungen des Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 22.4.2020 zu den Arbeitsschritten bei der Bearbeitung eines einzelnen Antrags lassen keinen herausgehobenen Aufwand erkennen.

d.

Eine Verweigerung der Informationserteilung darf sich darüber hinaus nicht auf den tatsächlichen, sondern muss sich auf den fiktiven, der Behörde unvermeidbaren Aufwand beziehen (BeckOK InfoMedienR/Rossi, 27. Ed. 1.2.2020, VIG § 4 Rn. 15). Insofern treffen die Behörde gewisse Organisations- und Verfahrensobligationen, um den Aufwand zu minimieren. Zum einen sind Behörden verpflichtet, bestimmte Informationen grundsätzlich vorzuhalten, zum anderen ist ihre Aktenführung so zu gestalten, dass der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftsrechte möglichst gering ist (Sydow NVwZ 2013, NVWZ Jahr 2013 Seite 467 (NVWZ Jahr 2013 469 f.)). Der Beklagte hätte seine behördlichen Abläufe durchaus so gestalten können, dass der einzelne Informationsantrag nicht stark ins Gewicht fällt. Die Anträge über „Topf Secret“ sind sich so ähnlich, dass ein Musterschreiben, ergänzt um die beantragten Informationen, den Aufwand bei der Bearbeitung einzelner Anträge auf ein Minimum reduzieren würde.

e.

Auch der Hinweis des Beklagten, das vorliegende Verfahren verdeutliche, wie viel Zeit die zuständige Behörde allein für die Bearbeitung einer einzigen Anfrage aufwenden müsse, ist nicht plausibel. Die Zeit, die eine Behörde aufwendet, um den Informationszugang zu verhindern, ist im Rahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG selbstverständlich nicht zu berücksichtigen. Dass das bisherige Verfahren nach dem Vortrag des Beklagten bereits 2,5 Stunden Arbeitszeit beansprucht hat, verdeutlicht vielmehr, dass es einfacher, schneller und effizienter wäre, die Informationen, auf die nach herrschender Rechtsprechung ein Anspruch besteht, herauszugeben.

f.

Ebenso wenig kann der Beklagte mit seiner Ansicht durchdringen, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei hier nicht anwendbar, weil das Gericht nicht explizit etwas zu dem Ausschlussgrund des § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG gesagt hat. Das BVerwG hat den umfassenden Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG in Kenntnis der in der mündlichen Verhandlung mehrfach zur Sprache gekommenen Plattform „Topf Secret“ ausdrücklich bestätigt und gestärkt. Es hat

nochmals betont, dass kein besonderes Informationsinteresse erforderlich ist und dass auch Anfragen von Verbraucherverbänden nicht missbräuchlich sind. Hätte das BVerwG mit Blick auf „Topf Secret“ und die dahinter stehenden politischen Absichten eine Eingrenzung des Informationsanspruchs für notwendig erachtet, hätte es wohl in Bezug auf diese Aspekte Grenzen eingezogen. Dies hat es aber nicht getan.

III. Art der Informationsgewährung

Hinweisen möchte ich auch darauf, dass vorliegend kein wichtiger Grund für eine Abweichung von der gewünschten Art der Informationserteilung vorliegt. Insbesondere wäre es ermessensfehlerhaft, die Auskunft nur im Rahmen von Akteneinsicht oder bloßer mündlicher Auskunftserteilung zugänglich zu machen (so auch VG Weimar, Beschluss vom 23. Mai 2019 – 8 E 423/19, juris Rn. 25 f.; VG Augsburg, Urteile vom 30. April 2019 – Au 1 K 19.244; Au 1 K 19.242, juris).

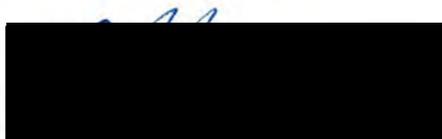
Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1, 2 VIG ist der Informationszugang vorrangig auf die Art zu gewähren, die der Antragsteller in seinem Antrag begehrt hat. Eine Informationserteilung auf andere Art darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Bei den über „Topf Secret“ gestellten Informationsanträgen, so auch bei meinem, wird um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung, die einen Informationszugangsanspruch umfassend bejaht, stellt auch eine unterstellte Veröffentlichungsabsicht keinen wichtigen Grund im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 VIG dar.

IV. Ergebnis

Nach alledem ist der Klage vollumfänglich stattzugeben.

Zwei Kopien anbei.

A black rectangular redaction box covering the signature of Oliver Huizinga.

Oliver Huizinga

Von

Oliver Huizinga

Betreff**Kontrollbericht zu Holiday Inn Berlin City Center East Prenzlauer Berg, Berlin [#169868]****Datum**

5. November 2019 15:16

An

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt Pankow

Status

Warte auf Antwort — E-Mail wurde erfolgreich versendet.

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Holiday Inn Berlin City Center East Prenzlauer Berg
Prenzlauer Allee 169
10409 Berlin

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Ich stütze meinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen aus diesseitiger Sicht nicht. Sollten dem Informationsanspruch dennoch Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzuteilen. Ich bitte darum, personenbezogene Daten von Behörden- oder Betriebspersonal (wie Namen und Unterschriften) in den Dokumenten vor Übermittlung zu schwärzen.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Meines Erachtens handelt es sich nach § 7 Abs. 1 VIG auch um eine gebührenfreie Auskunft. Sollte die Auskunftserteilung Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 VIG bitte ich Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Sollten Sie nicht zuständig sein, leiten Sie meine Anfrage bitte an die zuständige Behörde weiter. Ich weise Sie daraufhin, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragen. In diesem Fall erkläre ich mich mit der

Datenweitergabe einverstanden und bitte um Weiterbearbeitung des Antrags.

Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Huizinga

Postanschrift

Oliver Huizinga

Dies ist ein Antrag als Privatperson. Meine Privatadresse lautet:

Berlin.

Bitte etwaige Post nur an: Oliver Huizinga, c/o foodwatch e.V., Brunnenstraße 181, 10119 Berlin.

EINGEGANGEN AM 12. FEB. 2020

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Umwelt und öffentliche Ordnung
Ordnungsamt
 Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Herrn
 Oliver Huizinga
 c/o foodwatch e.V.
 Brunnenstraße 181
 10119 Berlin

Geschäftszeichen

VetLeb 1/VIG Ablehnungsbescheid

Bearbeiter/in
 Herr [REDACTED]

Dienstgebäude:
 Fröbelstr. 17, Haus 6
 Ortsteil Prenzlauer Berg

Zimmer [REDACTED]

Telefon (0 30) [REDACTED]

Vermittlung 90295 - 0

Fax (0 30) 90295 - 5823

eMail:

vetleb1@ba-pankow.berlin.de

(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 07.02.2020

Betr: Ihr Antrag nach dem VIG vom 05.11.2019

Sehr geehrter Herr Huizinga,

die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Pankow hat nach Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) seit 2009 proaktiv Informationen über stattgefundene Kontrollen anfangs auf einer Positiv- und einer Negativliste und später dann im Pankower Smiley-System veröffentlicht. Es wurde ein rechnergestütztes Verfahren entwickelt, welches der Behörde die Möglichkeit gab, trotz des zusätzlichen Aufwandes für die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse ihre eigentlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Nach der Novellierung des VIG 2012 wurde mit großem Aufwand das Smiley-System den neuen gesetzlichen Vorgaben angepaßt. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin mußte leider das System nach 5 Jahren Laufzeit eingestellt werden. Seitens unseres Amtes wurden entsprechende Vorschläge an die politisch Verantwortlichen herangetragen, wie es möglich wäre, durch die Streichung bzw. Ergänzung einzelner Wörter im VIG das Smiley-System weiter zu führen. Eine Umsetzung ist bis dato nicht erfolgt, sodaß eine Weiterführung unter den damaligen rechtlichen Gegebenheiten nicht möglich war.

Durch das Inkrafttreten der neuen Kontrollverordnung (EU) 2017/625 eröffnet sich eine Möglichkeit, das Smiley-System eventuell wieder zu starten. Diese Option befindet sich gerade in der Prüfung und ermöglicht eine Veröffentlichung der Kontrollergebnisse ohne einen Aufwand, der die Durchführung der eigentlichen Aufgaben der Behörde behindert.

Anders liegt die Rechtslage bei der von foodwatch und „Frag den Staat“ initiierten Aktion. Diese Kampagne dient allein dem Zweck, die Politik zu animieren, das VIG in der Art zu überarbeiten, daß ein Smiley-System z.B. nach dänischem Vorbild etabliert werden kann (s. entsprechende Presseerklärungen von foodwatch). Die bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungen sind eigentlich die falschen Adressaten dieser Aktion.

§ 4 (3) Nr. 4 des VIG regelt, daß ein Antrag abgelehnt werden soll, „soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde“. So

Verkehrerverbindungen:
 S 9, S 41, S 42
 S-Bhf. Prenzlauer Allee
 Tram M2 (Fröbelstr.)



Tierärztliche Sprechzeiten:
 Zur Zeit nur nach telefonischer
 Vereinbarung mit dem Büro:
 90295-5130

Bankverbindungen

Berliner Sparkasse
 IBAN DE06 3025 0000 4163 0300 01
 BIC: BELADE33XXX

Berliner Bank
 IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00
 BIC: DEUTDE33HAN

Postbank Berlin
 IBAN DE30 1005 0010 0246 1761 04
 BIC: PANKDE33HAN

liegt der Fall hier. Die ordnungsgemäße Bearbeitung eines solchen Antrages bindet mind. zwei Stunden Arbeitszeit. Insbesondere unter dem Aspekt, daß das gesamte Verfahren in Papierform geführt werden müßte und zusätzlich, weil amtsbekannt ist, daß die Aktivisten auch mit falschen Adressen gearbeitet haben. Hinzu kommen würde dann noch die Zeit, die aufgebracht werden müßte, um Widerspruchsbescheide zu erstellen und die Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu führen, weil sich entweder das betroffene Unternehmen oder der Antragsteller wehrt, was ebenfalls mit mindestens einer Stunde Arbeitszeit zu veranschlagen ist. Allein in Pankow bedeutete dies bisher ca. 1800 zusätzliche Arbeitsstunden, die personell nicht darstellbar sind. Dadurch könnten weit über 900 Kontrollen in Lebensmittelbetrieben nicht durchgeführt werden. Dieser Zeitaufwand würde die ordnungsgemäße Erfüllung der Kontrollaufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sehr stark beeinträchtigen. Dies ist somit ein rechtlich zulässiger Ablehnungsgrund.

§5 (2) VIG geht davon aus, daß „in der Regel“ eine einmonatige Frist für eine Antwort anzunehmen ist. In einem solchen Verfahren muß aber zwingend der Gewerbetreibende angehört werden; insofern gilt diese Monatsfrist dann nicht. Aber im hier vorliegenden Fall handelt es sich eben nicht um eine „regelgerechte Anfrage“, sondern um eine politische Kampagne. Bei der Masse der Anfragen, ist eben auch eine Bearbeitungszeit von den im §5 (2) VIG vorgesehenen 2 Monaten nicht realistisch umsetzbar.

Solche Massenverfahren sind durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung nur leistbar, wenn es zum einen eine einfach umsetzbare gesetzliche Grundlage und zum anderen eine entsprechende technische und personelle Unterstützung gäbe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (Anschrift und Dienstsitz siehe Seite 1) oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail-Adresse

post_ordnungsamt@ba-pankow.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Es wird darauf hingewiesen, dass Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden (§§ 3, 30 ff. Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) als Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (BlnDSAnpUG-EU), §§ 42, 48 Absatz 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln).

Anlage K3

Oliver Huizinga
c/o foodwatch e.V.
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung
Ordnungsamt
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Postfach 730 113
13062 Berlin

Vorab per E-Mail: vetleb1@ba-pankow.berlin.de

19.02.2020

Betreff: Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Geschäftszeichen: VetLeb 1/VIG Ablehnungsbescheid [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom 07.02.2020

Widerspruch

ein.

Zur Begründung wird Folgendes vorgetragen:

Trotz des fehlenden Tenors verstehe ich Ihr Schreiben als ablehnenden Bescheid und gehe davon aus, dass dieser sich auf meine Anfrage zu den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Holiday Inn Berlin City Center East, Prenzlauer Berg, Prenzlauer Allee 169, 10409 Berlin, bezieht.

Die Ablehnung meines Informationsantrags ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten. Ich habe einen Anspruch aus § 2 Abs. 1 VIG auf Herausgabe der von mir beantragten Informationen. Ausschlussgründe liegen nicht vor, insbesondere ist § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG nicht einschlägig. Weder haben Sie plausibel dargetan, dass durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Behördenaufgaben beeinträchtigt würde, noch ist dies ersichtlich.

1.

Die Tatbestandsmerkmale der Ablehnungsgründe sind restriktiv auszulegen. Eine Ablehnung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG kommt nur in Betracht, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung tatsächlich gefährdet ist. Eine mögliche oder potentielle Gefährdung genügt gerade nicht, sodass Sie meine Anfrage nicht mit dem bloßen Verweis auf einen hohen Verwaltungsaufwand ablehnen können (vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 173. EL März 2019, Rn. 29).

Unabhängig davon hat der Gesetzgeber durch die Formulierung „soweit“ deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dem Informationsbegehren im Einzelfall so weit wie möglich entsprochen werden soll. Sofern eine vollständige und fristgerechte Bearbeitung des Informationsbegehrens die Kapazitäten der Behörde übersteigt, kommt eine zumindest teilweise Auskunftserteilung oder eine zeitliche Streckung der Bearbeitung in Betracht. (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 17). Um sich mit Erfolg auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG berufen zu können, hätten Sie plausibel darlegen müssen, warum Sie auch unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen den Antrag weder vollständig noch teilweise, noch zeitlich gestreckt bearbeiten können (Zipfel/Rathke LebensmittelR/Heinicke, 173. EL März 2019, VIG § 4 Rn. 28). Dies haben Sie nicht getan. Im Gegenteil, sie haben darauf hingewiesen, dass Sie eine Bearbeitungszeit von zwei Monaten, wie sie § 5 Abs. 2 VIG vorsieht, für nicht realistisch halten. Ich gehe also davon aus, dass Sie meinen Antrag durchaus zeitlich gestreckt bearbeiten können.

Auch sonst ist Ihre Begründung unverständlich. So sind die Ausführungen zum Pankower Smiley-System nicht zielführend. Völlig unklar bleibt außerdem, wie Sie auf ca. 1800 zusätzliche Arbeitsstunden durch die Bearbeitung von „Topf Secret“- Anträgen kommen. Ebenso wenig ist nachvollziehbar von welchen Aktivisten mit falschen Adressen Sie sprechen.

Darüber hinaus handelt es sich um eine Fehlvorstellung, wenn Sie meinen, durch die Gewährung von Informationen und Auskünften würde die Behörde von ihren „eigentlichen“ Aufgaben abgehalten werden. Die Gesetzgebung zur Informationsfreiheit hat

eine grundsätzliche Veränderung im behördlichen Aufgabenspektrum und Staatsverständnis bewirkt. Die Behörden erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Gesetze indem sie die Öffentlichkeit informieren, Transparenz herstellen und so Grundlage für Vertrauen und Akzeptanz in krisenaffinen bzw. skandalgeneigten Bereichen wie der Lebensmittelsicherheit schaffen (Sydow, NVwZ 2013, 467). Das Verbraucherinformationsgesetz hat die Bereitstellung von Verbraucherinformationen explizit zu einer Aufgabe der vom VIG erfassten Behörden gemacht. Es ist widersprüchlich, sich von diesen Aufgaben wieder freizeichnen zu wollen, wenn nun eine Vielzahl von Anträgen zu einem entsprechend höheren Verwaltungsaufwand führt (Sydow, a.a.O.).

Ohnehin muss bei der Beurteilung, ob die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Behörde beeinträchtigt würde, auf den einzelnen Antrag abgestellt werden. Der Gesetzgeber hatte bei Einführung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG "einzelne äußerst umfangreiche sog. Global- oder Ausforschungsanträge" vor Augen, die für sich genommen geeignet waren, personelle Ressourcen der Behörden auszuschöpfen (BT-Drs. 17/7374, S. 17). Mein Informationsantrag ist jedoch auf die Erteilung einer einfachen Auskunft bzw. die Übersendung für Sie leicht abrufbarer Informationen gerichtet. Die Tatsache, dass auch eine Vielzahl anderer Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem Recht Gebrauch macht, führt nicht zum Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG.

Als Beispiel für eine Beeinträchtigung sonstiger Behördenaufgaben nennt die Gesetzesbegründung Krisenfälle bei Überwachungsbehörden in den Bereichen der Lebensmittel- und allgemeinen Produktsicherheit, wenn eine Beeinträchtigung der behördlichen Marktüberwachung und damit der den Behörden obliegende Schutz von Leben und Gesundheit der Verbraucher zu besorgen ist (BT-Drs. 17/7374, S. 17). Anhaltspunkte für einen Krisenfall liegen hier nicht vor.

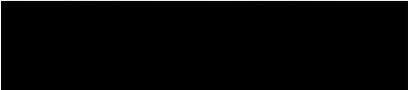
2.

Darüber hinaus wurde der umfassende Informationsanspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz inzwischen mehrfach höchstrichterlich bestätigt. Zunächst hat das Bundesverwaltungsgericht die Verbraucherinformationsrechte in einem Grundsatzurteil im August 2019 (vgl. BVerwG, 7 C 29.17) grundlegend gestärkt. Es folgten Entscheidungen von Oberverwaltungsgerichten zu „Topf Secret“, die den Informationsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller eindeutig bejahten (vgl. VGH Baden-Württemberg, 10 S 1891/19, 10 S 2077/19, 10 S 2078/19, 10 S 2614/19, 10 S 2647/19, 10 S 2685/19 und 10 S 2687/19; ; OVG NRW, 15 B 1000/19 und 15 B 814/19; Niedersächsisches OVG, 2 ME 707/19). Zentral für diese Rechtsprechung ist die Erwägung, der Verbraucher sei im Kontext des VIG

als Sachwalter des Allgemeininteresses zu verstehen. Ziel des VIG ist die Gewährleistung einer umfassenden Information der Verbraucher (BT-Drs. 16/5404 S. 1 und 7). Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb Sie diese umfassenden Verbraucherrechte durch Ihre Informationsverweigerung wieder aushebeln.

3.

Nach alledem ist der angegriffene Bescheid rechtswidrig. Dem Widerspruch ist unverzüglich abzuhelpfen und die beantragten Informationen herauszugeben.


Oliver Huizinga

Anlage K4

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Umwelt und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

EINGEGANGEN AM 27. APR. 2020



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Mit Empfangsbekanntnis

Herrn
Oliver Huizinga
c/o foodwatch e.V.
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Geschäftszeichen
BzStR UmOrd/ Huizinga Widerspruchsbe-
scheid (bitte immer angeben)

Bearbeiter/in

Dienstgebäude:
Fröbelstraße 17, Haus 6
Ortsteil Prenzlauer Berg

Telefon (030) [REDACTED]
Vermittlung 90295 - 0

Telefax (030) 90295- 6301

E-Mail: vetleb@ba-pankow.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elekt-
ronischer Signatur)

22.04.2020

Widerspruchsverfahren Oliver Huizinga ./ Land Berlin

Sehr geehrter Herr Huizinga,

auf Ihren Widerspruch vom 19.02.2020 gegen den Ablehnungsbescheid des Bezirksamtes Pankow von Berlin, Abteilung Umwelt und öffentliche Ordnung, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, vom 07.02.2020 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.

Gründe

Allgemein ist anzumerken, dass die einleitenden Worte mit Verweis auf das Pankower Smiley-System (im Ablehnungsbescheid vom 07.02.2020) in Erinnerung rufen sollten, dass die Pankower Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Verbraucherinformation eine große Bedeutung beimisst. Aus diesem Grunde wurde hier das Smiley-System entwickelt und fand erstmalig in Deutschland Anwendung. Und dies unter Beachtung des hohen Prozessrisikos, das man mit den Veröffentlichungen einging. Allerdings

Verkehrsverbindungen:
S 8, S 41 S 42



S-Bhf. Prenzlauer Allee
Tram M2 (Fröbelstr.)

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse
Berliner Bank
Postbank Berlin

Konto 4163610001
Konto 0513164400
Konto 0246176104

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

BLZ 100 500 00
BLZ 100 708 48
BLZ 100 100 10

IBAN DE08 1005 0000 4163 6100 01
IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00
IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

Seite 1 von 4

BIC BELA2E33XXX
BIC DEUTDE33HAN
BIC PRNKDE33HAN

liegt der Fall hier durch die von Foodwatch initiierte politische Kampagne anders und ist auch dementsprechend zu bewerten.

Die Kampagne „topfsecret“ wurde unbestreitbar von Foodwatch initiiert, um entsprechenden Druck auf politisch Verantwortliche aufzubauen, das VIG dahingehend zu ändern oder zu ergänzen, dass eine umfassende Information der Verbraucher zu stattgefundenen Kontrollen erfolgen kann. So begrüßenswert dies sein mag, wird dabei aber vollkommen verkannt, dass die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden der falsche Adressat dieser Kampagne sind und diese auf Grund des hohen Zeitaufwandes, der damit verbunden ist, sich sogar kontraproduktiv auswirkt, weil dadurch die Zahl der mit dem vorhandenen Personal durchführbaren Kontrollen weiter sinkt.

§ 4 (3) Nr. 4 des VIG regelt eindeutig, dass ein Antrag abgelehnt werden soll, „soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde“. So liegt der Fall hier.

Bereits im Ablehnungsbescheid wurde dargetan, dass ein enormer Zeitaufwand besteht, um alle eingegangenen Anträge regelgerecht zu bearbeiten. Es geht hier nicht um einen „bloßen Verweis auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand“, sondern darum, dass die „ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt“ wird und zwar massiv. Dies ist auch nicht von der Hand zu weisen, wenn ca. 900 Kontrollen (von 5040 möglich) im Jahr nicht durchgeführt werden können.

Auch kommt eine teilweise Auskunftserteilung nicht in Betracht, weil der arbeitszeitmäßige Aufwand genauso hoch ist, wie bei einer vollständigen Auskunftserteilung. Diese Anträge können, auch unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen, die sowieso schon zu knapp bemessen sind, also weder teilweise noch zeitlich gestreckt bearbeitet werden. Sie irren, wenn Sie unterstellen, dass sich Ihr Antrag auf eine „leicht abrufbare Information“ richtet. Es ist eben nicht ausreichend, lediglich den Kontrollbericht „herauszugeben“.

Um ein solches Antragsverfahren gesetzeskonform durchzuführen, sind mindestens folgende Schritte notwendig:

- Sichtung des Antrages und Entscheidung ob Ablehnungsgründe vorliegen und somit über die Zulässigkeit des Antrages
- Schreiben für die Anhörung des Dritten erstellen und versenden
- Rücklauf kontrollieren und Wiedervorlage nach 14 Tagen
- Prüfen der Argumentation des Dritten, insbesondere darauf, ob Gründe vorliegen, die die Herausgabe der begehrten Information nicht gestatten würden
- Entscheidung, ob die Veröffentlichung stattfinden darf oder nicht
- falls ja: Schwärzen der personenbezogenen Daten und der Notizen des Kontrollpersonals, die keine Abweichungen dokumentieren
- Akteneinsichtnahme des Antragstellers

Zusätzlich ergeben sich jetzt im weiteren Verlauf folgende Arbeitsschritte:

- Bearbeiten des Widerspruchs des Dritten oder des Antragstellers (einer von Beiden widerspricht immer)
- Erstellen eines Widerspruchsbescheides
- Führen der Gerichtsverhandlung beim Verwaltungsgericht

Die originäre Aufgabe der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ist die Marktüberwachung mittels Durchführung von Kontrollen vor Ort in den überwachungspflichtigen Betrieben, um den vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz durchzusetzen. Diese

Hauptaufgabe ist in höchstem Maße gefährdet, wenn die Anfragen aus der politischen Kampagne zu bearbeiten wären. Es wäre somit zu befürchten, dass der gesundheitliche Verbraucherschutz durch die Beeinträchtigung der Marktüberwachung nicht mehr umgesetzt werden kann. Genau um eine solche Situation für die Behörden zu vermeiden, hat der Gesetzgeber den Ausschlussgrund gemäß § 4 (3) Nr. 4 in die Verordnung eingefügt, denn diese politische Kampagne führt zu einem äußerst umfangreichen Arbeitsaufwand, der mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht zu bewältigen ist. Dies führt zu einer gezielten „Lahmlegung“ der Behörde.

Außerdem greift Ihre Argumentation bezüglich der in der Gesetzesbegründung aufgeführten „Krisenfälle“ nicht, denn die Aufzählung in der Bundestagsdrucksache ist zum einen nicht abschließend und zum anderen lediglich beispielhaft. Diese Kampagne ist hier eindeutig als ein Fall einzustufen, der dem im Beispiel benannten Krisenfall gleichkommt. Selbst wenn man unterstellen würde, dass hier kein Krisenfall vorliegt, würde eine solche Kampagne genauso einzustufen sein, denn sie führt zu einer enormen „Beeinträchtigung der behördlichen Marktüberwachung“. Wie bereits oben dargestellt, ist es nicht hinnehmbar, dass zu Gunsten der Kampagne die möglichen Marktkontrollen zu ca. 20 % gekürzt werden müssten. Dies führt genau zu der „Lahmlegung“ der Behörde, die vom Gesetzgeber mit der Einführung dieser Regelung vermieden werden wollte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil allgemeine Aussagen über die Informationsansprüche der Verbraucher nach dem Verbraucherinformationsgesetz getroffen, es hat aber gerade nicht den § 4 (3) Nr. 4 VIG betrachtet und darüber entschieden – insofern greift dieses Urteil hier nicht.

Abschließend ist anzumerken, dass genau dieses Verfahren aufzeigt, wie viel Zeit die zuständige Behörde allein für eine einzige Anfrage aufwenden muss. Die Sichtung der Anfrage, die Bewertung des Anliegens, die Erstellung eines ablehnenden Bescheides, die Bewertung und Einstufung der Argumentation aus dem Widerspruch sowie die Erstellung eines Widerspruchsbescheides hat bereits ca. 2,5 h Arbeitszeit beansprucht, Zeit in einem Umfang, der den „Gegenwert“ einer Kontrolle bereits überschreitet.

Der angefochtene Bescheid vom 07.02.2020 ist somit recht- und zweckmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Ihrem o. g. Widerspruch konnte aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden.

Kostenentscheidung:

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) sowie i. V. m. § 80 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach hat der unterlegene Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides:

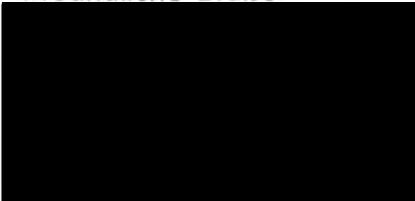
Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Widerspruchsbescheides ergibt sich aus § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 67 S. 2 des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin). Danach erlässt das Bezirksamt oder das vom Bezirksamt dafür bestimmte Mitglied den Widerspruchsbescheid, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bezirksverwaltung richtet

Der Fundstellennachweis für die im Bescheid genannten Rechtsgrundlagen ist Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Bezirksamtes Pankow von Berlin, Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, vom 07.02.2020 ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Freundliche Grüße

**Fundstellennachweis**

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 8.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 2 eIDAS-Durchführungsg vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Berlin -)

In der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2019 (GVBl. S. 236)

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)